

REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMITTELFRANKEN

N i e d e r s c h r i f t

über die

99. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses
am 24. November 2011 im Landratsamt Ansbach

Beginn: 14.00 Uhr

Ende: 15.20 Uhr

Anlage: 1 Anwesenheitsliste

Tagesordnungspunkt 1

Eröffnung und Begrüßung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Danach stellt er die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und gibt die Entschuldigungen bekannt. Er weist noch darauf hin, dass die Tagesordnung mit dem Tagesordnungspunkt 4 ergänzt wurde.

Tagesordnungspunkt 2

Bekanntgaben

Der Vorsitzende teilt mit, dass am 26.04.2012 die nächste Sitzung des Planungsausschusses um **16.00 Uhr** stattfindet.

RD Lammel gibt bekannt, dass seit der mit Schreiben zur Sitzung am 12.07.2011 versandten Aufstellung zu 74 Bebauungsplänen, Flächennutzungsplänen und sonstigen Verfahren Stellungnahmen abgegeben wurden.

Weiter informiert er über die Überprüfung der räumlichen Abgrenzung der Planungsregionen in Bayern. Mit Schreiben vom 31.08.2011 hat das Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie eine Überprüfung der räumlichen Abgrenzung der Planungsregionen durchgeführt und die Regionalen Planungsverbände gebeten, alle Mitglieder bei einer Umfrage zu beteiligen.

Die 127 Mitglieder des Regionalen Planungsverbandes wurden beteiligt. 67 Mitglieder haben sich zur Umfrage geäußert und keine Änderungen beantragt.

Einige Mitglieder haben insbesondere die Abgrenzung der Planungsregionen in Mittelfranken begrüßt; andere Mitglieder haben beantragt, dass im Grenzbereich der Regionalen Planungsverbände ein besserer Informationsaustausch erfolgen sollte.

Der Regionale Planungsverband Westmittelfranken hat in seiner abschließenden Stellungnahme keine Änderung bei der räumlichen Abgrenzung der Planungsregion 8 beantragt.

RB Dr. Schödl führt aus, dass sie an zwei Fortbildungen zum Thema Windkraft teilgenommen hat. Inhalt der Fortbildungen waren vor allem die planerischen und rechtlichen Rahmenbedingungen zur Steuerung von Windkraftanlagen.

Tagesordnungspunkt 3

Niederschrift über die 98. Sitzung des Planungsausschusses am 12. Juli 2011

Der Vorsitzende merkt an, dass Bgm. a.D. Mößner unter TOP 4 auf Seite 4 mittig um Aufnahme seines Namens bei der Unterstützung des Antrages der Gemeinde Bergen bezüglich WK 34 bittet.

Gegen die Niederschrift mit der Änderung werden keine Bedenken geltend gemacht. Die Niederschrift wird mit der Änderung ins Internet gestellt.

Tagesordnungspunkt 4

Vorbehaltsgebiet für Windkraft (WK 17) bei Insinggen

- a) **Bericht über die mündliche Verhandlung der Normenkontrollsache am 09.11.2011**
- b) **Rücknahme der Berufung gegen das Urteil des Bayer. Verwaltungsgerichts Ansbach**

RD Lammel fasst folgende Tischvorlage zusammen:

a)

Zum besseren Verständnis wird der Sachstand noch einmal dargestellt:

Am 01.04.2007 ist erstmals das Teilkapitel Windkraft im Regionalplan in Kraft getreten. Westlich von Insinggen war das Vorbehaltsgebiet WK 17 enthalten. Die Gemeinde Insinggen hatte in dem vorherigen Anhörungsverfahren gegen das Gebiet WK 17 keine Einwendungen erhoben.

Am 25.02.2008 beantragte die Gemeinde Insingingen beim Regionalen Planungsverband Westmittelfranken, das Vorbehaltsgebiet WK 17 aus dem Regionalplan herauszunehmen.

Der Planungsausschuss hat sich in den Sitzungen vom 03.04.2008, 04.09.2008 und 26.01.2009 intensiv mit dem Antrag der Gemeinde Insingingen beschäftigt und nach zwei Anhörungsverfahren die Herausnahme des WK 17 beschlossen.

In der Sitzung am 26.01.2009 wurde die 6. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken einstimmig beschlossen. Diese 6. Verordnung sah das WK 17 nicht mehr vor.

Am 13.05.2009 erfolgte die Verbindlicherklärung durch die Regierung von Mittelfranken. Am 29.05.2009 wurde die 6. Verordnung im Mittelfränkischen Amtsblatt amtlich bekannt gemacht. Am 01.06.2009 trat die 6. Verordnung in Kraft.

Am 09.06.2010 wurde dem Regionalen Planungsverband ein Antrag des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs zugestellt. Es wurde beantragt, die 6. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) vom 26.01.2009, öffentlich bekannt gemacht im Mittelfränkischen Amtsblatt vom 29.05.2009, Seite 73 ff, für unwirksam zu erklären.

Nach dem Wechsel mehrerer Schriftsätze wurde die mündliche Verhandlung auf den 09.11.2011 terminiert. Am Ende der mündlichen Verhandlung beschloss der 4. Senat, das Urteil wird zugestellt. Nach telefonischer Abfrage vom 10.11.2011 hat der Senat wie folgt entschieden:

Urteil:

- 1. Die 6. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) vom 26. Januar 2009 wird insoweit für unwirksam erklärt, als damit die in der vorherigen Fassung des Regionalplans enthaltene Festsetzung eines Vorbehaltsgebiets für Windkraft (WK 17) bei Insingingen aufgehoben wurde.***
- 2. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.***
- 3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar. Der Antragsgegner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Antragsteller vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.***
- 4. Die Revision wird nicht zugelassen.***

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 10 000,00 EUR festgesetzt.

Nachdem der Antragsteller beantragt hat, die komplette 6. Verordnung zur Änderung des Regionalplans für unwirksam zu erklären, kann es als Teilerfolg angesehen werden, dass das Urteil des Senates sich lediglich auf das Vorbehaltsgebiet WK 17 bezieht. Die übrigen Änderungen, die in derselben Änderungsverordnung geregelt wurden, insbesondere die zusätzlichen Vorbehaltsgebiete bei Uffenheim werden von der Entscheidung des VGH nicht erfasst.

Am 18.11.2011 wurde das Urteil zugestellt. Die für den Regionalen Planungsverband wichtigsten Passagen werden nachfolgend wiedergegeben:

Der Normenkontrollantrag ist begründet. Formelle Mängel der angegriffenen 6. Änderungsverordnung sind weder vorgetragen, noch sonst ersichtlich. Die angegriffene Verordnung leidet jedoch an einem materiellen Mangel, weil es an einer rechtsstaatlichen Grundsätzen genügenden Abwägung der für und gegen die Herausnahme des WK 17 aus dem Regionalplan streitenden Gesichtspunkte fehlt:

Nach § 7 Abs. 7 ROG, Art. 14 BayLplG sind bei der Ausarbeitung und Aufstellung von Raumordnungsplänen die normativen Vorgaben der Raumordnungspläne, die im Raumordnungsgesetz und im Bayerischen Landesplanungsgesetz enthaltenen Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und untereinander abzuwägen. In die Abwägung sind unter anderem auch die Ergebnisse des nach Art. 13 BayLplG durchgeführten Anhörungsverfahrens sowie sonstige private Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, einzustellen, Art. 14 Satz 2 Nrn. 2, 3 und 4 BayLplG. Eine Änderung eines Regionalplanes ist hiernach fehlerhaft, wenn der regionale Planungsverband überhaupt keine Abwägung vornimmt, in die Abwägung nicht die Belange einstellt, die nach den genannten Vorgaben hätten eingestellt werden müssen, oder wenn der Ausgleich zwischen den verschiedenen Belangen in einer Weise vorgenommen wird, der zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht (vgl. BayVGH vom 22.1.2009 Az. 4 N 08.708 <juris> RdNr. 38 mit Hinweis auf BVerwG vom 12.12.1969 BVerwGE 34, 301/309 und vom 14.2.1975 BVerwGE 48, 56/63). Welche Belange im Einzelnen in die Abwägung einzustellen sind, bestimmt sich demzufolge nach dem Gegenstand, der Reichweite und den Auswirkungen der konkreten Planung (vgl. BVerwG vom 18.1.2011 Az. 7 B 19.10, NWVBl 2011, 382 ff.; ThürOVG vom 19.3.2008 Az. 1 KO 304/06 <juris> RdNr. 75). In Bezug auf die Anforderungen an das Gebot gerechter Abwägung, das sich aus dem Wesen einer rechtsstaatlichen Planung ergibt und daher für alle Arten von Planungen gilt, ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den im Regionalplan enthaltenen Vorbehaltsgebieten um Gebiete handelt, in denen nach Art. 11 Abs. 2 Nr. 2 BayLplG bestimmten raumbedeutsamen Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll und der Regionalplan ihnen zudem Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zuweisen will. Zwar muss eine Reduzierung bereits ausgewiesener Vorbehaltsflächen nicht zwingend auf eine zu missbilligende bloße Verhinderungsplanung schließen lassen. Angesichts der bei der Ausweisung der entsprechenden Gebiete vorgenommenen umfangreichen tatsächlichen Erhebungen und Abwägungsvorgänge steht ein Plangeber, dessen Ausweisung im Rechtsverkehr ersichtlich schon entsprechendes Vertrauen auf die Festsetzungen hervorgerufen hat, aber unter besonderem Rechtfertigungszwang. An die Vollständigkeit der Ermittlung des Abwägungsmaterials sowie an die Tragfähigkeit der in den Abwägungsprozess einfließenden Aspekte und Überlegungen können in einer derartigen Fallgestaltung höhere

Anforderungen gestellt werden (vgl. BVerwG vom 20.5.2010 Az. 4 C 7/09 <juris> RdNr. 17 zu einer Reduzierung von Konzentrationsflächen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung). Der Hinweis des Antragsgegners darauf, dass die kommunalpolitische Besetzung des Beschlussgremiums zu berücksichtigen sei, verfängt demgegenüber nicht. Es kann erwartet werden, dass sich Mitglieder eines solchen Gremiums mit den für ihre Arbeit bedeutsamen Rechtsgrundsätzen selbst vertraut machen oder sich von dem zur Verfügung stehenden Fachpersonal beraten lassen. Eine Absenkung rechtsstaatlicher Standards ist wegen der vorliegend erheblichen Auswirkung der Regionalplanung gerade nicht geboten.

Mit Blick auf diese Grundsätze kommt der Senat nach Prüfung der vom Antragsgegner vorgelegten Unterlagen zum Ergebnis, dass eine Abwägung vorliegend nicht stattgefunden hat und von einem Abwägungsausfall auszugehen ist. Der Planungsausschuss hat ohne eigene Bewertung im Ergebnis lediglich den Vorschlag der Gemeinde Insingingen übernommen, das früher ausgewiesene WK 17 aus dem Regionalplan herauszunehmen:

Im April 2007 wurde im Bereich der Gemeinde Insingingen ein Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 17 in den Regionalplan eingefügt. Dieser Einfügung waren umfangreiche Erhebungen des Antragsgegners zur Eignung von Vorbehaltsflächen im Regionalplangebiet vorausgegangen. Unter ausführlicher Prüfung eines ganzen Katalogs von Ausschlusskriterien wurde nach intensiver Befassung aller Fachstellen und Berücksichtigung von weiteren Abwägungskriterien das fragliche Gebiet WK 17 für geeignet gehalten und, ohne dass sich die Gemeinde Insingingen seinerzeit dagegen ausgesprochen hätte, in den Regionalplan aufgenommen. Die vom Antragsgegner behaupteten neuen Entwicklungen oder neuen Erkenntnisse sind nicht ersichtlich. Es spricht nichts dafür, dass sich im Vergleich zur Situation bei der Ausweisung des Vorbehaltsgebietes in regionalplanerischer Hinsicht eine beachtliche Änderung ergeben hätte. Bei der Herausnahme des WK 17 durch die 6. Änderungsverordnung hat der Antragsgegner nach dem Antrag der Gemeinde Insingingen ein Anhörungsverfahren durchgeführt. Die von verschiedenster Seite eingegangenen Stellungnahmen ergaben kein einheitliches Bild. Die Regionsbeauftragte des Antragsgegners hat die eingegangenen Stellungnahmen zusammengefasst und mit einer Bewertung versehen. Diese Bewertung der Regionsbeauftragten fiel für den Vorschlag der Herausnahme des WK 17 negativ aus. Bereits der frühere Regionsbeauftragte hat dem Regionalen Planungsverband mit Schreiben vom 17. März 2008 mit ausführlicher Erläuterung dargelegt, dass und warum es an jeder fachlichen Rechtfertigung für die Herausnahme des WK 17 aus dem Regionalplan fehle. Aus den Sitzungsprotokollen zu den drei Sitzungen des Planungsausschusses vom 3. April 2008, 4. September 2008 und 26. Januar 2009 wird ersichtlich, dass sich die Mehrheit der Ausschussmitglieder bei der Ergebnisabstimmung zwar nicht der fachlichen Auffassung der Regionsbeauftragten angeschlossen hat. Es wird jedoch nicht ersichtlich, dass irgendeine nachvollziehbare andere Abwägung aller fachlich für und gegen die Herausnahme sprechenden Umstände stattgefunden hätte. Die entsprechenden Sitzungsprotokolle enthalten hierzu lediglich teilweise wiedergegebene Wortmeldungen einzelner Mitglieder des Planungsausschusses. Diese Einzelwortmeldungen geben ein ebenfalls völlig uneinheitliches Bild. Welche Aspekte nun im Einzelnen tatsächlich den Ausschlag für die Herausnahme des WK 17 aus dem Regionalplan gegeben haben, ist nicht erkennbar. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die von der Antragstellerin vorgetragenen privaten Belange in Form von Planungsaufwendungen und finanzieller Vorleistungen im Vertrauen auf die bisherige Ausweisung überhaupt berücksichtigt worden wären. Ausweislich der Sitzungsprotokolle

haben sich nur einzelne Mitglieder des Beschlussgremiums vornehmlich mit der Frage ihrer persönlichen Haftung befasst. Eine Begründung für die Herausnahme des WK 17 aus dem Regionalplan ist in der 6. Änderungsverordnung jedenfalls nicht zu finden. Entgegen der Auffassung des Antragsgegners genügt es vorliegend nicht, dass die einzelnen abstimmenden Ausschussmitglieder vorab alle bei der Anhörung eingegangenen Stellungnahmen erhalten haben und man daher davon ausgehen müsse, dass sie diese auch zur Kenntnis genommen hätten. Denn damit wird nur dargelegt, dass das vorhandene Abwägungsmaterial eingeholt und allen Ausschussmitgliedern zur Kenntnis gebracht wurde. Dass tatsächlich eine Abwägung im Rechtssinn stattgefunden hätte, ergibt sich daraus nicht. Die in den Akten enthaltenen Sitzungsprotokolle erwecken eher den Eindruck, dass am Ende schlicht eine Art Ergebnisabstimmung stattgefunden hat, wobei das entscheidende Gremium dem Abwägungsvorschlag seiner fachlich qualifizierten Regionsbeauftragten nicht gefolgt ist, ohne dabei eine nachvollziehbare eigene andere Abwägung der im vorliegenden Fall zu berücksichtigenden Umstände vorzunehmen. In Anbetracht der für die Ausschussmitglieder erkennbaren Wirkung ihres Handelns nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für die Antragstellerin genügt dieses Vorgehen rechtstaatlichen Anforderungen nicht. Eine Abwägung hat ersichtlich nicht stattgefunden.

Selbst wenn man zugunsten des Antragsgegners eine - zumindest rudimentäre - Abwägung unterstellen würde, wäre vorliegend ein Ausgleich zwischen den verschiedenen Belangen in einer Weise vorgenommen worden, der zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Vom Antragsgegner wurde zuletzt insbesondere der Aspekt der gemeindlichen Planungshoheit der Gemeinde Insingen hervorgehoben. Diese hat darauf verwiesen, dass für sie eine Ausdehnung der vorhandenen Wohngebiete nur nach Westen in Richtung des WK 17 möglich sei und ihre städtebauliche Entwicklung durch das Vorbehaltsgebiet gestoppt wäre. Nachdem die Grundsätze der Raumordnung nach § 4 Abs. 2 ROG von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen sind und die Gemeinde Insingen als kommunale Gebietskörperschaft zu den öffentlichen Stellen i.S. von § 3 Abs. 1 Nr. 5 ROG zählt, wäre sie zur Berücksichtigung der Vorgabe des Regionalplanes bei ihrer eigenen städtebaulichen Planung verpflichtet (vgl. § 1 Abs. 4 BauGB). Der Umstand, dass im Einzelfall bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in einem Vorbehaltsgebiet im Rahmen der Abwägung der privilegierte Belang überwunden werden kann, schließt eine Beachtung städtebaulicher Notwendigkeiten der Gemeinde Insingen im Rahmen der Regionalplanung nicht aus. Im vorliegenden Fall hat die Regionsbeauftragte jedoch darauf hingewiesen, dass die vom Antragsgegner 2007 aufgestellten Ausschlusskriterien, insbesondere die darin festgelegten Mindestabstände zu Wohnbauflächen nicht nur eingehalten, sondern vorliegend bei weitem überschritten seien. Zudem wurde dargelegt, dass seit einigen Jahren die Bevölkerungszahl der betroffenen Gemeinde rückläufig ist und sich damit ein entsprechender Planungs- oder Erweiterungsdruck gerade nicht erschließt. Der von der Gemeinde vorgetragene Belang der eigenen Planungshoheit kann vor diesem Hintergrund vorliegend - wenn überhaupt - nur äußerst schwaches Gewicht im Rahmen der Abwägung erhalten. Dass sich seit der Aufnahme des WK 17 in das Plangebiet regionalplanerisch bedeutsame Umstände signifikant geändert hätten oder man seinerzeit bei der Aufnahme des WK 17 in irgendeinem Aspekt Opfer einer Fehleinschätzung geworden wäre, wurde vorliegend im Rahmen der Anhörungsverfahren weder vorgetragen, noch ist ein solcher Aspekt - etwa nach erneuter Prüfung durch die dazu

berufenen Fachbehörden - sonst ersichtlich geworden. Die anderen von der Gemeinde Insingens in ihrem Antrag auf Herausnahme benannten Aspekte des Tourismus, des Denkmalschutzes, des Naturschutzes und der Frage der Landschaftsbeeinträchtigung waren bereits bei Aufnahme dieses Gebiets in den Regionalplan bekannt. Sie wurden nach intensiver Befassung aller dafür zuständigen Fachstellen geprüft und regionalplanerisch vor dem Hintergrund des vom Antragsgegner aufgestellten Katalogs der Ausschlusskriterien bewertet und abgewogen. Dass sich an diesen Aspekten regionalplanerisch oder fachlich irgendetwas geändert hätte, ist nicht ersichtlich. Die einzelnen Aspekte insbesondere des Naturschutzes, des Denkmalschutzes und des Vogelschutzes sind ohnehin im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Einzelgenehmigungsverfahren gesondert zu überprüfen. Zu diesen Aspekten des gemeindlichen Antrags auf Herausnahme des WK 17 hat der zuständige Regionsbeauftragte seinerzeit nachvollziehbar und ausführlich geschildert, dass diese Aspekte vorgeschoben erschienen und insbesondere durch die betreffenden Fachbehörden nicht bestätigt seien. Die privaten Belange des bauwilligen Investors, sein Planungsaufwand und sein Vertrauen in die Festsetzung des WK 17 wären hiernach jedenfalls höher zu bewerten. Es wäre damit selbst bei Unterstellung einer Abwägung von einer beachtlichen Fehlgewichtung von Belangen auszugehen.

Wegen des Abwägungsausfalles war vorliegend die in der 6. Änderungsverordnung vorgenommene Herausnahme des WK 17 aus dem Plangebiet rechtswidrig und daher für unwirksam zu erklären. Diese Erklärung bezieht sich antragsgemäß nicht auf die ganze 6. Verordnung zur Änderung des Regionalplans, sondern nur auf den Teil, der die Aufhebung des WK 17 aus dem Regionalplan zur Folge hat. Die mit der 6. Änderungsverordnung gleichzeitig erfolgte Aufnahme anderer Vorbehaltsgebiete ist davon nicht betroffen. Der Antragsgegner hat klargestellt, dass insoweit ein Zusammenhang nicht besteht und davon auszugehen ist, dass die neuen Gebiete auch bei einem Verbleiben des WK 17 im Plangebiet aufgenommen worden wären. Der Inhalt der angegriffenen 6. Änderungsverordnung war daher als teilbar anzusehen (vgl. Schmidt in Eyermann, VwGO, 13. Aufl. 2010, Rn. 93 zu § 47). Der Normenkontrollantrag konnte sich zulässigerweise auf den Teil beschränken, der die Herausnahme des WK 17 aus dem Plangebiet betrifft.

Dem Normenkontrollantrag war daher im beantragten Umfang mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben. Der Antragsgegner hat die Entscheidungsformel in derselben Weise zu veröffentlichen, wie die Rechtsvorschrift bekannt zu machen wäre (§ 47 Abs. 5 Satz 2 VwGO). Die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i.V. mit §§ 708 Nr. 11 und 711 ZPO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil kein Zulassungsgrund nach § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

b)

Mit Schreiben vom 27.03.2008 beantragte die Windpark Insingens 1 GmbH & Co. KG in dem Gebiet WK 17 drei Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 150 m.

Mit Bescheid vom 10.07.2009 lehnte das Landratsamt Ansbach den immissionsschutzrechtlichen Antrag der Windpark Insingens 1 GmbH & Co. KG ab. Der Bescheid wurde mit am 23.07.2009 unterschriebener Empfangsbestätigung zugestellt.

Mit Telefax vom 17.08.2009 erfolgte die Klageerhebung zum Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach.

Mit Beschluss vom 18.08.2009 wurden die Gemeinde Insingen und der Regionale Planungsverband zu dem Verfahren beigelegt.

Nach mehreren Schriftsätzen wurde am 10.05.2010 die Verwaltungsstreitsache mündlich verhandelt.

Am 31.05.2010 wurde das Urteil des Bayer. Verwaltungsgerichts Ansbach zugestellt. Das Verwaltungsgericht hob den Bescheid des Landratsamtes Ansbach vom 10.07.2009 auf und verpflichtete das Landratsamt, über den Genehmigungsantrag erneut zu entscheiden.

Mit Schreiben vom 14.06.2010 wurde vom Regionalen Planungsverband wie auch von der Gemeinde Insingen die Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Bayer. Verwaltungsgerichts Ansbach beantragt und mit Schreiben vom 29.07.2010 begründet.

In der Planungsausschusssitzung am 28.07.2010 wurde hierüber berichtet.

Der Verwaltungsgerichtshof, 22. Senat, hat am 17.08.2010 beschlossen, das Verfahren bis zur Entscheidung über den Normenkontrollantrag durch das BayVGH auszusetzen.

Auf Grund des Urteils über den Normenkontrollantrag bzgl. der Herausnahme von WK 17 wurde mit der Gemeinde Insingen, der Landesrechtsanwaltschaft Bayern und dem Staatlichen Landratsamt Ansbach das weitere Vorgehen besprochen.

Auf Grund der Rechtslage wird dem Planungsausschuss empfohlen, die Berufung zurückzunehmen. Das Landratsamt muss damit über die Genehmigung der 3 Windkraftanlagen zeitnah entscheiden.

Bgm. Czech regt an, bei zukünftigen Entscheidungen überlegter zu entscheiden und gibt der Regionsbeauftragten Frau Dr. Schödl Recht, die damals schon keine Gründe für die Herausnahme des WK 17 gesehen hat.

Der Vorsitzende trägt folgenden **Beschlussvorschlag** vor:

Der Planungsausschuss beschließt, die Berufung gegen das Urteil des Bayer. Verwaltungsgerichts Ansbach vom 10.05.2010 zurückzunehmen.

Abstimmung: einstimmig

Tagesordnungspunkt 5

15. Änderung des Regionalplans Westmittelfranken - Teilkapitel B V (neu) 3.1.1 Windkraft und 3.1.2 Sonnenenergienutzung Ergebnisse des ergänzenden Anhörungsverfahrens

RD Dr. Schödl erläutert die weitere Vorgehensweise. Sie geht dabei intensiv auf die Seiten 2 und 3 des übersandten Auswertungsverfahrens ein. Sie schlägt eine dreigeteiltes weiteres Vorgehen vor. Dies spiegelt sich auch in der Nummerierung der Beschlussempfehlungen wider.

Zunächst wird eine abschließende Beschlussfassung über die Beschlussempfehlungen 1-1 bis 1-25 empfohlen (Teil 1). Dies ist gleichzeitig der abschließende Beschluss über die 15. Änderung des Regionalplans. Dann empfiehlt sie, die Einleitung eines weiteren Beteiligungsverfahrens (betrifft die die Beschlussempfehlungen 2-1 bis 2-10b). Dies soll dann die 16. Änderung des Regionalplans werden (Teil 2). Teil 3 sind zurückgestellte Gebiete und Flächenmeldungen (Beschlussempfehlungen 3-1 bis 3-6), hier schlägt sie eine Einleitung eines Beteiligungsverfahrens frühestens in der nächsten Sitzung im April 2012 vor, weil hier mit den Kommunen die Flächen noch abgestimmt bzw. überprüft werden müssen.

RD Lammel trägt alle Beschlussempfehlungen einzeln vor.

Bei den Beschlussempfehlungen 1-1 und 1-2 handelt es sich um Kenntnisnahmen.

Beschlussempfehlung 1-3

Insgesamt wird empfohlen, einen entsprechenden Hinweis auf die Belange der Wehrbereichsverwaltung in die Begründung zu B V (neu) 3.1.1.2 hinsichtlich der Gebiete WK 1, 2, 7, 8, 9, 10 und 11 aufzunehmen.

RB Dr. Schödl merkt dazu an, dass diese Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung Gebiete betrifft, die schon im Regionalplan sind und teilweise auch schon bebaut sind.

Abstimmung: einstimmig

Bei Beschlussempfehlung 1-4 handelt es sich um eine Kenntnisnahme.

Beschlussempfehlung 1-5

Insgesamt wird empfohlen, das geplante Vorranggebiet WK 25 in der jetzt vorliegenden Form abschließend zu beschließen; es ist kein weiteres Beteiligungsverfahren erforderlich.

Abstimmung: einstimmig

Beschlussempfehlung 1-6

Insgesamt wird empfohlen, das geplante Vorranggebiet WK 26 in der jetzt vorliegenden Form abschließend zu beschließen; es ist kein weiteres Beteiligungsverfahren erforderlich.

Abstimmung: einstimmig

Beschlussempfehlung 1-7

Es wird empfohlen, das geplante Vorranggebiet WK 27 im Norden auf dem Gemeindegebiet Aurach geringfügig zu erweitern. Diese Erweiterung stellt keine wesentliche Änderung der Planung dar, eine erneute Beteiligung ist nicht erforderlich. Insofern wird weiter empfohlen, das Vorranggebiet WK 27 abschließend zu beschließen.

Abstimmung: einstimmig

Beschlussempfehlung 1-8

Insgesamt wird empfohlen, das geplante Vorranggebiet WK 28 in der jetzt vorliegenden Form abschließend zu beschließen; es ist kein weiteres Beteiligungsverfahren erforderlich.

Bgm. Czech wiederholt seine Ausführungen der letzten Sitzung und lehnt weiterhin die Ausweisung des WK 28 ab.

Abstimmung: 22 : 1

Beschlussempfehlung 1-9

Insgesamt wird empfohlen, einen entsprechenden Hinweis auf die Belange der Wehrbereichsverwaltung in die Begründung zu B V (neu) 3.1.1.2 hinsichtlich der Gebiete WK 18, 19, 20 und 23 aufzunehmen.

Abstimmung: einstimmig

Beschlussempfehlung 1-10

Insgesamt wird empfohlen, das geplante Vorbehaltsgebiet WK 31 in der jetzt vorliegenden Form abschließend zu beschließen; es ist kein weiteres Beteiligungsverfahren erforderlich.

RD Lammel weist auf ein Schreiben der Initiative zum Schutz der Kultur- und Erholungslandschaft Naturpark Altmühltal und Fränkisches Seenland hin. Diese Initiative bat um Benachrichtigung der Planungsausschussmitglieder, weil sie für die Herausnahme dieses WK 31 ist.

Abstimmung: einstimmig

Beschlussempfehlung 1-11

Insgesamt wird empfohlen, das geplante Vorbehaltsgebiet WK 32 in der jetzt vorliegenden Form abschließend zu beschließen; es ist kein weiteres Beteiligungsverfahren erforderlich.

Abstimmung: 22 : 1

Beschlussempfehlung 1-12

Insgesamt wird empfohlen, das geplante Vorbehaltsgebiet WK 33 in der jetzt vorliegenden Form abschließend zu beschließen; es ist kein weiteres Beteiligungsverfahren erforderlich.

Abstimmung: einstimmig

Beschlussempfehlung 1-13

Insofern wird auf Basis des Beschlusses des Planungsausschusses vom 12.07.2011 empfohlen, das geplante Vorbehaltsgebiet WK 34 in der jetzt vorliegenden Form abschließend zu beschließen; es ist kein weiteres Beteiligungsverfahren erforderlich.

Abstimmung: 22 : 1

Beschlussempfehlung 1-14

Insofern wird auf Basis des Beschlusses des Planungsausschusses vom 12.07.2011 empfohlen, das geplante Vorbehaltsgebiet WK 35 in der jetzt vorliegenden Form abschließend zu beschließen; es ist kein weiteres Beteiligungsverfahren erforderlich.

Bgm. Hörner erwähnt, dass er bereits in der letzten Sitzung gegen den Standort WK 35 gestimmt hat, weil der Markt Heidenheim bereits einen bestehenden Windpark hat. Er lehnt den Standort weiterhin ab.

Abstimmung: 20 : 3

Beschlussempfehlung 1-15

Es wird empfohlen in Anlehnung an den Beschluss vom 21.02.2011 eine Windkraftplanung auf den Fl.Nrn. 776, 777, 767 und 668/669/670, Gemarkung Dombühl, in der Gemeinde Dombühl regionalplanerisch nicht weiterzuverfolgen.

RD Lammel weist darauf hin, dass es sich um ein Landschaftsschutzgebiet handelt. Im Moment ist in Landschaftsschutzgebieten Windkraft nicht möglich. Es sind zwar Hinweise vom Ministerium angekündigt, doch die liegen noch nicht vor und somit kann auch darüber nicht beschlossen werden.

Bgm. Schöck befürchtet, dass darüber in einer der nächsten Sitzungen wieder eine Beratung erfolgen werden muss und evtl. das Gegenteil beschlossen wird.

RB Dr. Schödl ergänzt, dass die angekündigten Unterlagen, die u.a. in Sachen Landschaftsschutzgebieten kommen werden, eine Fachplanung aus naturschutzfachlicher Sicht sein wird. Ob man dem dann regionalplanerisch folgt oder nicht, ist eine ganz andere Frage. Man könnte weiterhin die Ausweisung von Windkraftstandorten in Landschaftsschutzgebieten ablehnen.

OB Dr. Hammer versteht den Antrag des Marktes Dombühl nicht, da es zunächst eine rechtliche Frage ist. Es gibt eine gültige Verordnung für das Landschaftsschutzgebiet.

Abstimmung: einstimmig

Beschlussempfehlung 1-16

Es wird empfohlen, den Entwurf beizubehalten, da auf Grund der Äußerungen des Bundesverbandes Windenergie zu den Ausschlusskriterien des Regionalplanes keine Veranlassung zur Änderung erkennbar ist.

Abstimmung: einstimmig

Beschlussempfehlungen 1-17a und 1-17b

Es wird empfohlen, den Entwurf hinsichtlich der Ausschluss- und Abwägungskriterien Landschaftsschutz und Artenschutz beizubehalten.

Abstimmung: einstimmig

Beschlussempfehlung 1-18a

Die von Seiten des Naturparkes Altmühltal genannten Informationen zu Planungen des Landesamtes für Umwelt bestätigen die geplante Vorgehensweise im Regionalen Planungsverband, den Entwurf beizubehalten, bis von Seiten des Landesamtes für Umwelt bzw. des Umweltministeriums eine Fachplanung vorliegt, die ggf. eine Neubewertung von Landschaftsschutzgebieten erlaubt.

Abstimmung: einstimmig

Beschlussempfehlung 1-18b

Es wird empfohlen, das Thema „Ausschlussgebiet Landschaftsschutzgebiet“ nicht erneut zu diskutieren, sondern den Entwurf beizubehalten, bis von Seiten des Landesamtes für Umwelt bzw. des Umweltministeriums eine Fachplanung vorliegt, die eine Neubewertung von Landschaftsschutzgebieten erlaubt (siehe Beschlussempfehlung 1-18a).

Abstimmung: einstimmig

Beschlussempfehlungen 1-18c und 1-18d

Es wird empfohlen, den Entwurf hinsichtlich des Ausschlusskriteriums Landschaftsschutzgebiet beizubehalten, bis von Seiten des Landesamtes für Umwelt bzw. des Umweltministeriums eine Fachplanung vorliegt, die eine Neubewertung von Landschaftsschutzgebieten erlaubt (siehe Beschlussempfehlung 1-18a).

Abstimmung: einstimmig

Beschlussempfehlung 1-19

Es wird empfohlen, den Entwurf beizubehalten und keine größeren Abstandsflächen zu Vorranggebieten für den Bodenschatzabbau als die bereits festgelegten festzuschreiben.

Abstimmung: einstimmig

Beschlussempfehlung 1-20

Es wird empfohlen, den Entwurf beizubehalten, da die Belange des Straßenverkehrs bei der Planung und Genehmigung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu berücksichtigen sind.

Abstimmung: einstimmig

Beschlussempfehlung 1-21

Es wird empfohlen, den Entwurf entsprechend den Anregungen bezüglich einzelner Aussagen in der Begründung (betrifft Nummerierung, Zitierweise des BNatschG etc.) redaktionell zu ändern.

Abstimmung: einstimmig

Beschlussempfehlung 1-22 bis 1-24

Es wird empfohlen, den Entwurf beizubehalten, da dies entweder bereits geklärte Belange oder regionalplanerisch nicht relevante Belange betrifft.

Abstimmung: einstimmig

Bei Beschlussempfehlung 1-25 handelt es sich um eine Kenntnisnahme; es geht um Aussagen im Umweltbericht, die keiner Änderung bedürfen.

Beschlussempfehlung 2-1

Es wird daher empfohlen, die Ziele unter B V (neu) 3.1.1.1 sowie die Begründung betreffend die Planung von Einzelstandorten für Windkraftanlagen umzuformulieren. Die textliche Ausformulierung findet sich im überarbeiteten Ziel- und Grundsatzteil sowie der Begründung.

RD Lammel erinnert an die letzte Sitzung, in der diskutiert wurde, ob bei der Planung von Einzelstandorten für Windkraftanlagen ein Flächennutzungsplan benötigt wird oder ein Gemeinderatsbeschluss ausreicht. Es wird jetzt vorgeschlagen, den Begriff Einvernehmen durch den Begriff Einverständnis zu ersetzen.

OB Dr. Hammer äußert, dass aus seiner Sicht eine Änderung des Flächennutzungsplanes auch nicht mehr erforderlich ist. Bei allen anderen privilegierten Außenbereichsvorhaben ist dies auch nicht der Fall. Dort wird der Flächennutzungsplan auch nicht geändert. Eine Windkraftanlage ist baurechtlich nicht anders zu bewerten als eine andere privilegierte Außenbereichsanlage. D.h. die Anlagengenehmigung läuft über das gemeindliche Einvernehmen und über die Baugenehmigung des Landratsamtes.

RD Lammel erläutert, dass dies aber erst nach der Verbindlicherklärung des jetzt vorliegenden Regionalplan-Entwurfs so gehandhabt werden kann.

RB Dr. Schödl ergänzt, es ist richtig, dass damit dann die Forderung nach einer Flächennutzungsplan-Änderung entfallen soll. Aber es ist weiterhin eindeutig in einem Ziel formuliert, dass Einzelanlagenplanungen die Ausnahme sein sollen. Hauptziel bleibt weiterhin eine Konzentration an geeigneten Standorten. Aber die Planung von Einzelanlagen kann unter gewissen Voraussetzungen sinnvoll sein. Es wurde versucht, diese Voraussetzungen in der Begründung beispielhaft zu erläutern, um so die Ausnahmen einzugrenzen. Oberstes Ziel ist weiterhin die Konzentration, aber in der Region kann es durchaus sinnvoll und auch möglich sein, Einzelstandorte auch zu realisieren. Das war von Anfang an der Wunsch und insofern ist diese Ausnahme mit Einverständnis der Kommunen möglich.

Bgm. Schöck fragt nach, ob jetzt nun ein Flächennutzungsplan benötigt wird oder nicht.

RB Dr. Schödl antwortet: künftig nein. Es ist dennoch jeder Kommune überlassen, trotzdem einen Flächennutzungsplan aufzustellen, beispielsweise zur Abgrenzung des Plangebietes, auch um nachbarschaftliche Belange zu regeln. Aber die Forderung nach einem Flächennutzungsplan wird im Regionalplan nicht mehr enthalten sein. Es wird auch die "10 ha-Regelung" entfallen. Die 10 ha waren an sich irrelevant; viel relevanter ist, dass kein Windpark entstehen darf. Dies ist jetzt explizit so formuliert. Von einem Windpark spricht man im übrigen ab drei Anlagen.

Bgm. Federschmidt spricht die Auflistung der Ausnahmen an: So soll eine Einzelanlagenplanung möglich sein, wenn eine Kombination von einer einzelnen Windkraftanlage mit anderen Erneuerbaren Energien stattfindet, wie beispielsweise Photovoltaikanlagen. Die Ausweisung von Gebieten für eine kombinierte Nutzung Erneuerbarer Energien ist auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich. Das bedeutet, dass diese Privilegierung immer dann entsteht, wenn eine Photovoltaikanlage gebaut wird. Dann ist dies die Begründung zur Errichtung einer Windkraftanlage. Windkraftanlagen sind raumbedeutsam, eine Biogasanlage aber beispielsweise nicht.

RB Dr. Schödl erklärt den Hintergedanken aus der regionalplanerischen Sicht, die Kombination von Erneuerbaren Energien zu ermöglichen, da von Seiten der Regionalplanung keine kombinierten Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete ausgewiesen werden können. Es kann jedoch evtl. sinnvoll sein, Erneuerbare Energien an einem geeigneten Standort zu bündeln.

Bgm. Federschmidt meint, dass dieser Punkt, Erneuerbare Energien zu kombinieren, dann im Bereich der Regelungen zu Photovoltaikanlagen angesiedelt werden müsste. Er sieht die Gefahr, dass eine nicht raumwirksame Anlage eine raumwirksame privilegiert.

OB Dr. Hammer merkt an, dass es keine politische Entscheidung ist, was baurechtlich gefällt oder nicht. Dass Windkraftanlagen privilegiert sind, ergibt sich aus dem Baugesetzbuch. Man kann raumplanerisch tätig werden, wenn eine gewisse Massierung hinzukommt, die letztendlich auf den Raum insgesamt Auswirkungen hat. Und bei der Sonnenenergie ist es anders. Da es baurechtlich eigentlich keinen Koordinierungsbedarf gibt, bräuchten seiner Meinung nach alle Freiflächenphotovoltaikanlagen überhaupt keinen Bebauungsplan. Das könnte als Einzelanlage jederzeit genehmigt werden. Die Verabschiedung als Bebauungsplan sei allein der Einspeisevergütung nach dem EEG geschuldet. Dies sei ein Grundfehler, da dies bei Anlagen auf Dächern nicht der Fall sei. Nur deswegen macht man bei den Freiflächenphotovoltaikanlagen einen Bebauungsplan mit Parallelverfahren Flächennutzungsplan, sie würden nicht raumbedeutsam wirken.

Bgm. Federschmidt ergänzt, dass baurechtlich seine Aussage bezüglich privilegiert falsch ist. Aber wird von der Raumbedeutsamkeit einer Anlage ausgegangen, dann ist eine Biogasanlage per se nicht raumbedeutsam, eine Windkraftanlage schon. Es besteht die Gefahr, dass bei jeder Biogasanlage dann – auf Grund der Kombination von Erneuerbaren Energien - eine Windkraftanlage gebaut wird, evtl. sogar in sehr geringen Abständen nebeneinander.

RB Dr. Schödl fasst zusammen, dass Bedenken bestehen, dass eine Biogasanlage bzw. Photovoltaikanlage, die ab einer gewissen Größenordnung durchaus auch raumbedeutsam sein können, quasi hergenommen werden, um dann Einzelstandorte von Windkraftanlagen ausschließlich zu rechtfertigen. Die Beispiele zu Ausnahmen für die Planung von Einzelstandorten in der Begründung sind zunächst nicht im verbindlichen Teil. Sie waren gedacht, um die Ausnahmefälle fassbarer zu machen. Es soll dargestellt werden, was vorstellbare Ausnahmen sind. Aber wenn bezüglich der Kombination von Erneuerbaren Energien Bedenken bestehen und dies nicht in der Begründung stehen soll, dann müsste jetzt beschlossen werden, es zu streichen. Der genannte mögliche Umgehungsstatbestand sei nicht ganz von der Hand zu weisen.

Bgm. Hörner pflichtet **Bgm. Federschmidt** bei und ist für die Streichung des vorletzten Spiegelstriches.

Bgm. Schöck bittet um eine Zusammenfassung der Ausnahmefälle für die Planung von Einzelstandorten, die allen Gemeinden an die Hand gegeben werden kann.

RB Dr. Schödl verweist auf den Entwurfsstand der erläuterten Ziele und Grundsätze einschließlich der Begründung und empfiehlt, zunächst das Beteiligungsverfahren abzuwarten.. Aber nach der Verbindlicherklärung könnte eine Zusammenfassung erfolgen.

Wiederholung der Beschlussempfehlung 2-1

Es wird daher empfohlen, die Ziele unter B V (neu) 3.1.1.1 sowie die Begründung betreffend die Planung von Einzelstandorten für Windkraftanlagen umzuformulieren. Die textliche Ausformulierung findet sich im überarbeiteten Ziel- und Grundsatzteil sowie der Begründung. Der vorletzte Spiegelstrich „Es findet eine Kombination von einer einzelnen Windkraftanlage mit anderen Erneuerbaren Energien statt, wie bspw. Photovoltaik. Gebiete für eine kombinierte Nutzung Erneuerbarer Energien sind auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich „wird gestrichen.

Abstimmung: einstimmig

Beschlussempfehlung 2-2

Es wird daher insgesamt empfohlen, das geplante Vorranggebiet WK 29 wie bisher im Entwurf beizubehalten. Weiter wird empfohlen, das geplante Vorranggebiet nochmals in die Beteiligung aufzunehmen.

RD Lammel ist der Meinung, dass dieses Vorranggebiet WK 29 auch abschließend beschlossen werden kann. Es sind keine Gründe angeführt, die gegen eine Ausweisung sprechen. Er trägt deshalb folgende geänderte Beschlussempfehlung 2-2 vor:

Es wird daher insgesamt empfohlen, das geplante Vorranggebiet WK 29 wie bisher im Entwurf beizubehalten. Weiter wird empfohlen, das Vorranggebiet WK 29 abschließend zu beschließen.

Abstimmung: einstimmig

Beschlussempfehlung 2-3

Es wird empfohlen, die regionalplanerische Ausweisung des Vorranggebietes WK 36 nicht weiterzuverfolgen. Eine Realisierung von Anlagen im genannten Gebiet ist fachlich nicht zu vertreten und aus artenschutzrechtlicher Sicht auch sehr unwahrscheinlich. Insofern kann auch keine Ausweisung als Vorranggebiet, welches letztabgewogen einen Windkraftstandort zur Verfügung stellen soll, erfolgen. Zudem wird empfohlen, einen Grundsatzbeschluss dahingehend zu fassen, dass im gesamten Talraum der Altmühl auf Grund der o.a. offensichtlichen Problematik keine Windkraftstandorte forciert werden sollen – dies betrifft alle Planungen, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete genauso wie Einzelstandorte.

RD Lammel verweist wieder auf das Schreiben einer Bürger-Initiative zum Schutz des Altmühlraumes.

Stv. Landrat Westphal beantragt die Zurückstellung dieser Beschlussempfehlung bis zur Frühjahrssitzung 2012, da sich bis dahin vielleicht neue Ansatzpunkte ergeben haben, die eine Neubewertung des WK 36 ermöglichen.

RD Lammel trägt folgenden **Beschlussvorschlag** vor:

Eine Entscheidung zum geplanten Vorranggebiet WK 36 wird bis zur nächsten Planungsausschusssitzung vertagt.

Abstimmung: 19 : 4

Beschlussempfehlung 2-4

Bezüglich des nur unter Vorbehalt aufgenommenen potenziellen Vorbehaltsgebietes WK 37 ist kein erneuter Beschluss erforderlich.

Beschlussempfehlung 2-5

Es wird empfohlen, das geplante Vorbehaltsgebiet WK 38 unverändert im Regionalplan-Entwurf zu belassen. Weiter wird empfohlen, das Gebiet in das erneute Beteiligungsverfahren einzubringen. Es wird zudem empfohlen, in die Begründung zum Vorbehaltsgebiet einen Hinweis aufzunehmen, dass der Vorbehalt in diesem Fall auf Grund der Überschneidung mit einem potenziellen Vorbehaltsgebiet für den Bodenschatzabbau herrührt und dieser Belang im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für Windkraftanlagen abschließend zu überprüfen ist.

RD Lammel schlägt hier ebenfalls vor, analog zum geplanten Vorranggebiet WK 29, das geplante Vorbehaltsgebiet WK 38 abschließend zu beschließen. Er trägt folgenden **Beschlussvorschlag** vor:

Es wird daher insgesamt empfohlen, das geplante Vorbehaltsgebiet WK 38 wie bisher im Entwurf beizubehalten. Weiter wird empfohlen, das Vorbehaltsgebiet WK 38 abschließend zu beschließen.

Es wird zudem empfohlen, in die Begründung zum Vorbehaltsgebiet einen Hinweis aufzunehmen, dass der Vorbehalt in diesem Fall auf Grund der Überschneidung mit einem potenziellen Vorbehaltsgebiet für den Bodenschatzabbau herrührt und dieser Belang im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für Windkraftanlagen abschließend zu überprüfen ist.

Abstimmung: einstimmig

Beschlussempfehlung 2-6

Es wird empfohlen, das geplante Vorbehaltsgebiet WK 39 in der jetzt vorliegenden Form nochmals in die Beteiligung aufzunehmen. Weiter wird empfohlen, den Umweltbericht wie auch die Begründung einen Hinweis auf ehemalige Eisenerz-Gruben aufzunehmen.

Abstimmung: einstimmig

Beschlussempfehlung 2-7

Insgesamt wird empfohlen, den Entwurf hinsichtlich Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten beizubehalten und der Aufnahme von Vorranggebieten Trinkwasser als Abwägungskriterium zuzustimmen.

Abstimmung: einstimmig

Beschlussempfehlungen 2-8 und 2-9

Insgesamt wird empfohlen, das geplante Vorbehaltsgebiet WK 30 und das geplante Vorranggebiet WK 40 in die Beteiligung zur 16. Änderung neu aufzunehmen.

Abstimmung: einstimmig

Beschlussempfehlungen 2-10 a und 2-10 b

Es wird empfohlen, den Entwurf entsprechend der Anregungen hinsichtlich der Abstandsflächen zu Ferienhöfen im Umweltbericht bei den Gebieten WK 29 und 38 zu ändern.

Abstimmung: einstimmig

Beschlussempfehlungen 3-1 bis 3-6

Es wird empfohlen, die Flächenmeldungen mehrerer Kommunen und von privater Seite derzeit nicht in die aktuelle Fortschreibung aufzunehmen, sondern die Flächen zunächst regionalplanerisch zu überprüfen, mit den Kommunen zu diskutieren und ggf. für ein folgendes Beteiligungsverfahren vorzubereiten. Wesentlich bei diesen Flächenmeldungen ist die Abstimmung mit den jeweiligen Kommunen einschließlich Nachbarkommunen.

Abstimmung: einstimmig

Der Vorsitzende trägt zum Abschluss folgenden abschließenden **Beschlussvorschlag** vor:

- a) Der Planungsausschuss beschließt die 15. Änderung des Regionalplans (Beschlussempfehlungen 1-1 bis 1-25 sowie Beschlussempfehlungen 2-2 und 2-5).
- b) Der Planungsausschuss beschließt die Einleitung des Anhörungsverfahrens für die 16. Änderung des Regionalplans (Beschlussempfehlungen 2-1 bis 2-10b ohne Beschlussempfehlungen 2-2 und 2-5).

Abstimmung: 22 : 1

Tagesordnungspunkt 6

Beratung über den Entwurf der Haushaltssatzung 2012

Der Vorsitzende verweist auf die übersandten Unterlagen und trägt folgenden Beschlussvorschlag vor:

Der Planungsausschuss nimmt die Haushaltssatzung für das Jahr 2012 zur Kenntnis, genehmigt und erlässt die Haushaltssatzung 2012 in der vorgelegten Fassung:

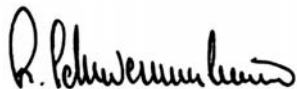
Abstimmung: einstimmig

Tagesordnungspunkt 7

Sonstiges

Nachdem keine weiteren Wünsche und Anträge vorgetragen werden, schließt **der Vorsitzende** um 15.20 Uhr die Sitzung.

Ansbach, 14.12.2011



R. Schwemmbauer

Landrat

Vorsitzender des Planungsverbandes

Protokoll:



Schmeißer



L a m m e l

Regierungsdirektor

99. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses
am 24. November 2011 im Landratsamt Ansbach

Anwesenheitsliste

Vorsitzender R. Schwemmbauer

Bgm. Czech
Bgm. Federschmidt
OB Dr. Hammer
Kreisrat Hofmann
Bgm. Hörner
Bgm. Klein
Bgm. Maul
Bgm. a.D. Mößner
Bgm. Roch
Bgm. Schöck
Landrat Schneider
OB Seidel

Bgm. Seidel
Bgm. Walter
Bgm. Winter
Stadtrat Zehnder
Bgm. Mohr i.V.
Bgm. Kisch i.V.
Kreisrat Schmidt i.V.
Kreisrat Bauer i.V.
stv. Landrat Westphal i.V.
Bgm. Emmert i.V.

Gäste

Regionsbeauftragte Dr. Schödl, Regierung von Mittelfranken
Ltd. RD Dr. Fugmann, Regierung von Mittelfranken
Herr Rahn, Regierung von Mittelfranken
Frau Grüll-Bayer, Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen
Frau Pichl, Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen
Herr Dürr, Fränkische Landeszeitung
Herr Treffer, Woche im Blick
verschiedene andere Gäste (u.a. Bürgermeister und Bürger von verschiedenen Gemeinden)

entschuldigt fehlten

OB Hartl und Stv.
Bgm. Assum
Bgm. Babel
Bgm. Hümmer
Bgmin. Wöhl
Kreisrat Herold
Kreisrat Kupfer